

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport (9. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/744 -**

Berichte der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz

A Problem

Nach Inkrafttreten des ersten Abschnittes des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes (WoftG M-V) zum 1. Januar 2020 wird mit den vorliegenden Berichten der Spitzenverbände das Verfahren nach § 7 WoftG M-V erstmalig durchlaufen. Über den Einsatz der gewährten Finanzhilfen haben die Spitzenverbände in einem zweijährigen Abstand nach den Vorgaben des § 7 WoftG M-V dem für Soziales zuständigen Ministerium zu berichten, erstmals zum 30. September 2021. Die Landesregierung hat diese Berichte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 7 WoftG M-V an den Landtag weitergeleitet. Festgestellt wurde dabei, dass die Berichte der einzelnen Spitzenverbände unterschiedlich erstellt worden seien und eine Vergleichbarkeit dadurch erschwert werde.

B Lösung

Die Landesregierung wird beauftragt, für die nächste Berichterstattung die notwendigen inhaltlichen und formalen Anforderungen so zu definieren, dass die Vergleichbarkeit der Berichte zukünftig gewährleistet ist.

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Landtag, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Einvernehmen im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

- I. die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.
- II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Landtag stellt fest, dass

1. die Berichterstattung der Spitzenverbände grundsätzlich gute Einblicke in ihre Arbeit und ihren sozialpolitischen Beitrag gewährt und damit einen Beitrag zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege leistet.
 2. es an der sachgerechten Verwendung der Finanzhilfen keine Zweifel gibt und Rückforderungen nicht erforderlich sind.
 3. die aktuellen Berichte allerdings sehr unterschiedlich gegliedert und gefasst sind, sodass die Vergleichbarkeit zwischen den Spitzenverbänden und perspektivisch auch zwischen den unterschiedlichen Berichtszeiträumen erschwert ist.“
- III. Die Landesregierung wird beauftragt, für die nächste Berichterstattung die notwendigen inhaltlichen und formalen Anforderungen so zu definieren, dass die Vergleichbarkeit der Berichte zukünftig gewährleistet ist.

Schwerin, den 28. September 2022

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Katy Hoffmeister

Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Katy Hoffmeister

I. Allgemeines

Die Landtagspräsidentin hat die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 8/744 am 6. Juli 2022 mit der Amtlichen Mitteilung Nr. 8/35 federführend an den Sozialausschuss sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat am 22. Juni 2022 in seiner 17. Sitzung, am 31. August 2022 während seiner 21. Sitzung und abschließend am 28. September 2022 in seiner 25. Sitzung über die Unterrichtung beraten. Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltungen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die Unterrichtung auf Drucksache 8/744 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären und einer Entschließung zuzustimmen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Finanzausschuss hat die ihm zur Mitberatung überwiesene Unterrichtung in seiner 21. Sitzung am 22. September 2022 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP einvernehmlich beschlossen, aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, die Unterrichtung auf Drucksache 8/744 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport

1. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat erklärt, dass die Berichterstattung der Spitzenverbände unmittelbare Eindrücke und Einblicke in die Arbeit und den sozialpolitischen Beitrag der Spitzenverbände sowie eine unmittelbare und fortgesetzte Einschätzung zu den Wirkungen und Effekten der eingesetzten Finanzhilfen eröffnen und die Entscheidung des Gesetzgebers hinsichtlich eines fortgeführten Einsatzes von Landesmitteln dem Grunde und der Höhe nach unterstützen solle. Die Berichtspflicht der Spitzenverbände solle einen Beitrag zu der Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege leisten. Die Erkenntnisse der Landesregierung zu der erstmaligen Berichterstattung habe man mit einer entsprechenden Stellungnahme dem Parlament ebenso vorgelegt. Diese umfasse eine Gesamtbetrachtung der Berichterstattung, insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der Berichte durch die Landesregierung und der Nachvollziehbarkeit des Einsatzes der Finanzhilfen durch die Spitzenverbände. Auch die Ermittlung der Finanzhilfen werde dargestellt. Zu der erstmaligen Berichterstattung gebe es zwei Feststellungen. Die erste Feststellung sei, dass es an der sachgerechten Verwendung der Finanzhilfen keine Zweifel gebe und Rückforderungen nicht erforderlich seien. Die zweite Feststellung sei, dass hinsichtlich der Berichterstattung allerdings Verbesserungsbedarfe für die Zukunft festzustellen seien. In ihren Berichten stellten die Spitzenverbände dar, dass sie die Finanzhilfen für Sach- und Personalkosten eingesetzt hätten.

Überwiegend würden die Spitzenverbände Leistungen im Sinne von § 5 Abs. 2 WofTG M-V beschreiben, etwa die Unterstützung von Mitgliedsorganisationen bei Förderangelegenheiten, der Fort- und Weiterbildung und bei Maßnahmen der Qualitätssicherung. Geschildert werde jedoch auch die sozialpolitische Arbeit der Spitzenverbände (§ 5 Abs. 1 WofTG M-V) und die Unterstützung von Projekten des bürgerschaftlichen Engagements und der Freiwilligendienste (§ 5 Abs. 3 WofTG M-V). Zudem habe die Corona-Pandemie den aktuellen Berichtszeitraum besonders beeinflusst. Die Spitzenverbände hätten dementsprechend über die Bewältigung der Corona-Pandemie als besonderen Arbeitsschwerpunkt berichtet. Die aktuellen Berichte seien sehr unterschiedlich gegliedert und gefasst. Sie ermöglichten zwar einen Einblick in die Tätigkeit der Spitzenverbände, legten aber den Schwerpunkt auf unterschiedliche Aspekte. Es lägen Berichte vor, welche Aktivitäten der Spitzenverbände kategorisiert nach den in § 5 WofTG M-V formulierten einzelnen Leistungen oder anhand der verbandsinternen Struktur darstellten. Eine Zuordnung der in den Berichten dargestellten Aktivitäten zu den Leistungen nach § 5 WofTG M-V sei möglich. Dennoch erschwere die unterschiedliche Berichterstattung natürlich die Prüfung und auch die Vergleichbarkeit der Berichte zwischen den Spitzenverbänden und perspektivisch auch zwischen den unterschiedlichen Berichtszeiträumen. In der Stellungnahme der Landesregierung werde darüber hinaus auch der entstandene Nachbesserungsbedarf bei den aktuellen Berichten dargestellt. In einem Fall werde zu der vollständigen Neuvorlage eines Berichtes aufgefordert. Dies erzeuge Aufwand bei der Prüfung und bedeute vor allem auch eine Verzögerung bei der Weiterleitung der Berichte an den Landtag. Daher seien aus Sicht der Landesregierung Verbesserungen des Berichterstattungsverfahrens erforderlich, um zum einen die Wirkungen der mit dem WofTG M-V erfolgten Umstellung von einer richtlinienbasierten Förderung der Spitzenverbände auf eine gesetzlich basierte Förderung und die Erreichung der damit verbundenen Erwartungen des Gesetzgebers evaluieren zu können und zum anderen genauere und messbare Aussagen zur Verwendung der Finanzhilfen nach § 6 WofTG M-V zu erhalten. Ein wesentliches Ziel der Landesregierung für die nächste Berichterstattung sei es aus diesem Grund, die Vergleichbarkeit der Berichte zu verbessern und dazu die notwendigen inhaltlichen Anforderungen an die Berichte zu definieren. Die bessere Vergleichbarkeit der Berichte solle auch ihre dauerhafte Aussagekraft optimieren. Ein wesentliches Ziel sei es daher, bereits für die nächste Berichterstattung zum 30. September 2023 konkrete Anforderungen an die Berichte zu definieren. Die angestrebten Vorgaben sollten die Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege weiter befördern und die Umsetzung der Ziele des WofTG M-V unter Berücksichtigung einer Erfolgskontrolle im Sinne des § 7 Landeshaushaltsordnung dauerhaft gewährleisten. Auf Bitte des Ausschusses, die Überlegungen für eine verbesserte Berichterstattung zu erläutern, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport in der 21. Sitzung erklärt, dass eine Matrix für die Darstellung der Leistungen der Spitzenverbände in Erwägung gezogen werde. Es sei beabsichtigt, die Berichterstattung zukünftig an den aus § 5 WofTG M-V folgenden Leistungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zur orientieren. Daraus ließen sich elf Kategorien für die Berichterstattung ableiten. Der § 5 Abs. 1 WofTG M-V umfasse die Einbringung der Spitzenverbände in sozialpolitische, sozialräumliche und sozialplanerische Prozesse als Partner bei der Gestaltung sozialer Angelegenheiten und ihre Mitwirkung an der Entwicklung sozialpolitischer Initiativen und Lösungsansätze und der Gestaltung sozialpolitischer Aufgaben des Landes und der Landkreise. Hierbei handele es sich um Tätigkeiten und Leistungen der Spitzenverbände im sozialpolitischen Bedingungsgefüge auf Landesebene. Dies bilde die erste Kategorie der Berichterstattung. Der § 5 Abs. 2 WofTG M-V umfasse die vorrangig im Innenverhältnis zu den angeschlossenen Untergliederungen wirkenden Tätigkeiten und Leistungen der Spitzenverbände.

Hieraus würden insgesamt sieben Kategorien der Berichterstattung folgen. Klar sei, dass in diesem Zusammenhang ein zentraler Berichtsrahmen für die Bemühungen der Spitzenverbände um Transparenz und die Anwendung von Wohlverhaltensregelungen geschaffen werden solle. Zukünftig solle fortlaufend ersichtlich sein, mit welchem Personalaufwand und welchen konkreten Maßnahmen die Spitzenverbände sich in diesem Bereich einsetzen würden. Zusätzlich sei beabsichtigt, dass die Spitzenverbände die von ihnen vertretenen und in der Transparenzdatenbank eingetragenen Organisationen bei der Berichterstattung benennen würden. Der § 5 Abs. 3 WofTG M-V umfasse Tätigkeiten und Leistungen, die nicht an der Schnittstelle zu den Untergliederungen oder zum Land lägen. Hieraus würden weitere drei Kategorien für die Berichterstattung folgen. Die Spitzenverbände sollten ihre Aktivitäten zukünftig einheitlich diesen elf Kategorien zuordnen. Dabei sollten die Spitzenverbände in Abhängigkeit von der jeweiligen Kategorie konkrete Projekte, Angebote und Konzepte, möglichst zahlenmäßig untersetzt, benennen und ihre Berichterstattung zu den jeweiligen Kategorien nicht ausschließlich auf allgemeine Ausführungen begrenzen. Die Benennung konkreter Projekte und Maßnahmen erlaube eine fortlaufende und vergleichende Betrachtung und Bewertung des Leistungsumfanges. Die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichte seien zusätzlich durch einheitliche Angaben zu den Personal- und Sachausgaben abzusichern. Die Spitzenverbände sollten bei der Erörterung ihrer Tätigkeiten und Leistungen zukünftig einheitlich das jeweils eingesetzte Personal benennen. Angaben zum Personaleinsatz würden neben einem übergreifenden Vergleich auch einheitliche Entscheidungskriterien für eine stichprobenartige Überprüfung des Einsatzes der Finanzhilfen ermöglichen, wie sie in der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 2 WofTG M-V benannt seien. Hinsichtlich eingesetzter Sachkosten sei ebenfalls eine Zuordnung zu den o. g. Kategorien vorgesehen. Auch die Vorgaben zu der Darstellung von Sachkosten sollten einheitliche Kriterien für die stichprobenartige Überprüfung ermöglichen. Für die Zuordnung der Sach- und Personalkosten zu den bei der o. g. Kategorisierung aufgeführten Tätigkeiten und Leistungen solle den Spitzenverbänden eine einheitliche tabellarische Darstellungsform vorgegeben werden.

2. Antrag

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben folgenden Entschließungsantrag eingebracht:

„Der Sozialausschuss stellt im Ergebnis der Berichte durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport fest, dass

1. die Berichterstattung der Spitzenverbände grundsätzlich gute Einblicke in ihre Arbeit und ihren sozialpolitischen Beitrag gewährt und damit einen Beitrag zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege leistet.
2. es an der sachgerechten Verwendung der Finanzhilfen keine Zweifel gibt und Rückforderungen nicht erforderlich sind.
3. die aktuellen Berichte allerdings sehr unterschiedlich gegliedert und gefasst sind, sodass die Vergleichbarkeit zwischen den Spitzenverbänden und perspektivisch auch zwischen den unterschiedlichen Berichtszeiträumen erschwert ist.“

Der Sozialausschuss möge daher Folgendes beschließen:

„Die Landesregierung wird beauftragt, für die nächste Berichterstattung die notwendigen inhaltlichen und formalen Anforderungen so zu definieren, dass die Vergleichbarkeit der Berichte zukünftig gewährleistet ist.“

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltungen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die Annahme des Antrages beschlossen.

3. Beschlussempfehlung zur Unterrichtung

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltungen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die Unterrichtung auf Drucksache 8/744 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 28. September 2022

Katy Hoffmeister
Berichterstatterin